



Landesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks Sachsen

Checkliste für die Erfassung der Personen und Mess- und Prüfeinrichtungen für die zu erstellende Dokumentationen (Zentrale Datenbank) im Rahmen des vom Kraftfahrzeughandwerk eingerichteten und von der DAkkS akkreditierten Qualitätsmanagementsystem zur Durchführung von amtlichen Werkstattuntersuchungen/-prüfungen (anerkannte Werkstätten) gemäß QMH Anlage 6.1-1 „Anforderung an Ressourcen-Schulungen Auditoren/Inspektoren“ und Anlage 6.2-1 „Einrichtung und Geräte-Kennzeichnung/Rückverfolgbarkeit“

▪ Anerkannte Werkstatt für die Durchführung von Abgasuntersuchungen (AU)

1. Verantwortliches Personal

- Beitrittserklärung der anerkannten Kfz-Werkstatt (aW) durch den Inhaber/Geschäftsführer
- Verpflichtungserklärung des Inspektors/der Inspektoren (Erklärung der verantwortlichen Person(en)/Inspektor(en))
- Nachweis der erforderlichen Qualifikation (Meister)
- Schulungsnachweis/e (Erst-/Wiederholungsschulung)

2. Mess- und Prüfmittel

- Abgasmessgerät mit allen Herstellerangaben und Nachweis der gültigen Eichung; für jedes Abgasmessgerät gesondert aufzunehmen
- Kalibrierschein eines von der DAkkS akkreditierten Prüflabors über die durchgeführte Kalibrierung des/der Abgasmessgerätes/Abgasmessgeräte (zurzeit übergangsweise nach der ersten Befassung ab 01.01.2019 mit einer neunmonatigen Übergangsfrist; Voraussetzung ist eine gültige Eichung)

▪ Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen (SP)

1. Verantwortliches Personal

Unterzeichnete Erklärung der anerkannten Kfz-Werkstatt¹

Verpflichtungserklärung des Inspektors (Erklärung der verantwortlichen Person(en)/Inspektor (In)

- Beitrittserklärung der anerkannten Kfz-Werkstatt (aW) durch den Inhaber/Geschäftsführer
- Verpflichtungserklärung des Inspektors/der Inspektoren (Erklärung der verantwortlichen Person(en)/Inspektor(en)
- Nachweis der erforderlichen Qualifikation (Meister)
- Schulungsnachweis/e (Erst-/Wiederholungsschulung)

2. Mess- und Prüfmittel

- Abgasmessgerät mit allen Herstellerangaben und Nachweis der gültigen Eichung; für jedes Abgasmessgerät gesondert aufzunehmen
- Kalibrierschein eines von der DAkKS akkreditierten Prüflabors über die durchgeführte Kalibrierung des/der Abgasmessgerätes/Abgasmessgeräte (nach der ersten Befassung ab 01.01.2019 mit einer neunmonatigen Übergangsfrist)
- Alle Angaben zum Bremsprüfstand/zu den Bremsprüfständen
- Nachweis der aktuell gültigen Stückprüfung/Kalibrierung des/der Bremsprüfstandes/der Bremsprüfstände (nach dem 01.01.2018 durch einen von der DAkKS akkreditiertes Prüflabor)
- Fußkraftmessgerät, alle Angaben und Dokumentationen, Kalibrierung aller 24 Monate
- Schreibendes Bremsmessgerät (alle Angaben)
Sofern ein Schreiben des Bremsmessgerät oder ein SP-Adapter für die Bremsprüfung eingesetzt wird, muss dieses/dieser alle 24 Monate stückgeprüft/kalibriert werden
Anmerkungen:
Das schreibende Bremsmessgerät (Verzögerungsmessgerät) ist nicht erforderlich, wenn ausschließlich Fahrzeuge untersucht werden, bei denen für die Bremsprüfung ein Schreiben des Bremsmessgerät nicht erforderlich ist oder eine Einrichtung für die Vorgabe Prüfung z. B. SP-Adapter, vorhanden ist.
- Manometer (alle Angaben)
Nachweis der Eichung und Kalibrierung/24 Monate Prüfzyklus
- Lehren für die Überprüfung von Zugösen und Bolzen der Anhängerkupplung, Zugsattelzapfen, Sattelkupplung, Kupplungskugeln
Kalibrierung oder interne Rückführung 24 Monate Prüfzyklus
- Messkraft zur Messung der Spitzenkraft nach Anhang V der Richtlinie 2001/85/EG
Stückprüfung/Kalibrierung 24 Monate Prüfzyklus

¹ Die Beitrittserklärung ist für das Unternehmen insgesamt nur einmal abzugeben.

▪ **Anerkannte Werkstatt für die Durchführung der Gasanlagenprüfung (GAP)**

1. Verantwortliches Personal

Unterzeichnete Erklärung der anerkannten Kfz-Werkstatt²

Verpflichtungserklärung des Inspektors (Erklärung der verantwortlichen Person(en)/Inspektor (In)

- Beitrittserklärung der anerkannten Kfz-Werkstatt (aW) durch den Inhaber/Geschäftsführer
- Verpflichtungserklärung des Inspektors/der Inspektoren (Erklärung der verantwortlichen Person(en)/Inspektor(en)
- Nachweis der erforderlichen Qualifikation (Meister)
- Schulungsnachweis/e (Erst-/Wiederholungsschulung)

Dresden, Stand 20.12.2018

² Die Beitrittserklärung ist für das Unternehmen insgesamt nur einmal abzugeben.